



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen der KLV vom 29. November 2024  
per 1. Januar 2025 ([AS 2024 788 vom 23. Dezember 2024](#))**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Inhaltliche Änderungen der KLV</b>	<b>3</b>
2.1	Art. 12a Bst p; Impfung gegen Mpox .....	3
2.2	Änderung Art. 12e Bst. d; Früherkennung des Kolonkarzinoms .....	3
2.3	Art. 35; Ausserordentliche Massnahme zur Eindämmung der Kostenentwicklung .....	4
<b>3.</b>	<b>Abgelehnte Anträge</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Redaktionelle Anpassungen</b>	<b>4</b>
4.1	Art. 12b Bst. e; Annexectomie (Korrektur in der französischen Fassung).....	4

# 1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

## 2. Inhaltliche Änderungen der KLV

### 2.1 Art. 12a Bst. p; Impfung gegen Mpx

Infolge des Mpx-Ausbruchs im Mai 2022 beschloss der Bundesrat am 24. August 2022 die zentrale Beschaffung von Impfstoff und Therapeutika gegen Mpx. Gleichzeitig beauftragte er das BAG, die Arbeiten hinsichtlich Kostenübernahme der Impfung und von Therapeutika durch die OKP an die Hand zu nehmen. Da die vertiefte Beurteilung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) war aufgrund der vorliegenden Dokumentation nicht vollständig möglich war, entschied das EDI am 24. April 2023 die Leistungspflicht der Mpx-Impfung mit Aufnahme in Art. 12a KLV per 1. Januar 2024, mit Auflage der Evaluation und befristet bis zum 31. Dezember 2024. In der Schweiz werden aktuell noch vereinzelt Mpx-Fälle gemeldet und die Impfung wird auch noch vereinzelt nachgefragt. Die vom Bund beschafften Impfdosen werden in den Kantonen gelagert und sind noch mehrere Jahre lang haltbar. Sie können bei Bedarf in 13 Zentren verimpft werden. Der in der Schweiz verfügbare Impfstoff ist seit März 2024 von Swissmedic zugelassen.

Da die Überarbeitung der Impfpfehlungen durch die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das BAG zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird, wird die Evaluation um ein Jahr auf den 31. Dezember 2025 verlängert.

### 2.2 Änderung Art. 12e Bst. d; Früherkennung des Kolonkarzinoms

Seit 1. Juli 2013 werden die Kosten von Untersuchungen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms (Darmkrebs) im Alter von 50 bis 69 Jahren (Nachweis von Blut im Stuhl alle zwei Jahre oder Darmspiegelung alle 10 Jahre) von der OKP übernommen. Verschiedene Kantone haben nach diesem Entscheid Vorarbeiten zur Lancierung von Früherkennungsprogrammen aufgenommen. In diesen Programmen soll die Zielbevölkerung periodisch persönlich angeschrieben und über die Möglichkeit der Früherkennung informiert, der Zugang zu den Untersuchungen erleichtert, die Qualitätssicherung der Stuhluntersuchungen und der Darmspiegelungen geregelt, die definitive Abklärung bei Krankheitsverdacht gesichert und ein Monitoring etabliert werden.

Das KVG sieht in Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe d KVG die Möglichkeit vor, Leistungen im Rahmen von nationalen oder kantonalen Präventionsprogrammen von der Franchise zu befreien. In 14 Kantonen (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt und Wallis) werden Darmkrebs-Screeningprogramme bereits durchgeführt. Die Befreiung von der Franchise für die Programme in diesen Kantonen wurde bereits in die KLV aufgenommen.

Der Kanton Solothurn hat einen Antrag auf Franchisenbefreiung seines kantonalen Präventionsprogrammes gestellt. Das Programm des Kantons Solothurn bietet entweder die Koloskopie alle 10 Jahre oder den Stuhltest alle 2 Jahre an und erfüllt die Anforderungen an ein Präventionsprogramm im Sinne von Artikel 64 Absatz 6 Buchstabe d KVG. Für Leistungen zur Früherkennung von Darmkrebs,

die im Rahmen des Darmkrebs-Früherkennungsprogramms des Kantons Solothurn durchgeführt werden, werden ab dem 1. Januar 2025 keine Franchise mehr erhoben.

### **2.3 Art. 35; Ausserordentliche Massnahme zur Eindämmung der Kostenentwicklung**

Artikel 35 KLV regelt, dass für Arzneimittel, welche in der Spezialitätenliste (SL) gelistet sind, Preiserhöhungen nach Artikel 67 Absatz 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ausgeschlossen sind. Nach Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des KVG in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 KVG kann das EDI vorsehen, dass die Preise der Arzneimittel der SL nicht erhöht werden dürfen, wenn die durchschnittlichen Kosten je versicherte Person und Jahr in der OKP für die ambulante oder stationäre Behandlung doppelt so stark steigen wie die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung, solange der relative Unterschied in der jährlichen Zuwachsrate mehr als 50 Prozent gemessen an der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung beträgt. Es ist jährlich zu prüfen, ob diese Bedingungen noch erfüllt sind. Daher ist Artikel 35 KLV jeweils zeitlich befristet in Kraft, zuletzt bis zum 31. Dezember 2024. Für die jährliche Prüfung sind die Kosten der OKP im ambulanten Bereich der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung gegenüberzustellen. Dabei werden jeweils die Zahlen des vorherigen Jahres berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Prüfung nicht alle Daten des laufenden Jahres zur Verfügung stehen. Die Daten stammen einerseits vom Bundesamt für Gesundheit und andererseits vom Bundesamt für Statistik.

Die durchschnittlichen OKP-Kosten für die ambulante Behandlung je versicherte Person und Jahr sind im Jahr 2023 mehr als doppelt so stark gestiegen wie die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung. Entsprechend verlängert das EDI die Geltungsdauer von Artikel 35 KLV bis zum 31. Dezember 2025.

## **3. Abgelehnte Anträge**

Keine abgelehnten Anträge.

## **4. Redaktionelle Anpassungen**

### **4.1 Art. 12b Bst. e; Annexectomie (Korrektur in der französischen Fassung)**

Bei Übersetzungsarbeiten zum letzten Änderungspaket hat uns der Sprachdienst zurückgemeldet, dass die Bezeichnung nicht den gängigen Bezeichnungen entspreche und deshalb wird lediglich in der französischen Fassung «adnexectomie» auf «annexectomie» angepasst. In Deutsch und Italienisch bleibt der Text wie bisher.